

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:

finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 20. März 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 00
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti/AM

Öffentliche Anhörung zu den Anträgen

- **der Fraktion der CDU/CSU und SPD**
Steuerhinterziehung bekämpfen
BT-Drucksache 16/11389
- **der Fraktion der FDP**
Steuervollzug effektiver machen
BT-Drucksache 16/11734
- **der Fraktion der FDP**
Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung
BT-Drucksache 16/9836
- **der Fraktion DIE LINKE**
Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen
BT-Drucksache 16/9479
- **der Fraktion DIE LINKE**
Steuermissbrauch wirksam bekämpfen – Vorhandene Steuerquellen erschließen
BT-Drucksache 16/9166
- **der Fraktion DIE LINKE**
Steuerhinterziehung bekämpfen – Steueroasen austrocknen
BT-Drucksache 16/9168
- **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Keine Hintertür für Steuerhinterzieher
BT-Drucksache 16/9421

AZ ZKA:St-HintG

AZ BVR: EStG-51, AO-93

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den vorgenannten Anträgen und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können. Unsere Anmerkungen haben wir in der Anlage zusammengefasst. Hervorzuheben sind folgende Gesichtspunkte:

- Die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt den vom Deutschen Bundestag am 18. Dezember 2008 beschlossenen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 16/11389) mit der Zielsetzung, in internationaler Kooperation geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu entwickeln.
- Der Versuch, grenzüberschreitende Sachverhalte allein durch nationale Regelungen in den Griff zu bekommen, ist der falsche Weg. Im Zeitalter einer globalisierten und digitalisierten Wirtschaft müssen die Probleme zwischen den verschiedenen Staaten oder den Finanzverwaltungen dieser Staaten bilateral auf dieser Ebene gelöst werden. Ansonsten werden Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen provoziert.
- Die unkooperative Haltung anderer Staaten darf nicht dazu führen, dass der rechtstreue Steuer zahlende Bürger unter einen Generalverdacht der Steuerhinterziehung bzw. der Anwendung „steuerschädlicher Praktiken“ gestellt wird. Der Steuer zahlende Bürger wird anderenfalls anstelle der unkooperativen Staaten in Haftung genommen und mit Maßnahmen belastet bzw. staatlichem Handeln ausgesetzt, das weit über das Ziel hinausgeht und das offensichtlich rechtsstaatliche Grundsätze verletzt.

Unsere Anmerkungen zu den verschiedenen Anträgen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i.V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den Anträgen

- **der Fraktion der CDU/CSU und SPD**
Steuerhinterziehung bekämpfen
BT-Drucksache 16/11389
- **der Fraktion der FDP**
Steuervollzug effektiver machen
BT-Drucksache 16/11734
- **der Fraktion der FDP**
Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung
BT-Drucksache 16/9836
- **der Fraktion DIE LINKE**
Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen
BT-Drucksache 16/9479
- **der Fraktion DIE LINKE**
Steuermisbrauch wirksam bekämpfen – Vorhandene Steuerquellen erschließen
BT-Drucksache 16/9166
- **der Fraktion DIE LINKE**
Steuerhinterziehung bekämpfen – Steueroasen austrocknen
BT-Drucksache 16/9168
- **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Keine Hintertür für Steuerhinterzieher
BT-Drucksache 16/9421

20. März 2009

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Steuerhinterziehung bekämpfen
BT-Drucksache 16/11389

Zu II.1.

Die deutsche Kreditwirtschaft begleitet die Überarbeitung der Zinsinformationsrichtlinie positiv. Nur eine gleichmäßige Anwendung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten und der assoziierten Gebiete vermag die gewünschte gleichmäßige Steuererhebung auf Zinserträge sicherzustellen. Darüber hinaus müssen die Anstrengungen erhöht werden auch mit Drittstaaten verbindliche gleichwertige Regelungen zu vereinbaren. Für die deutsche und die europäische Kreditwirtschaft ist eine Gleichstellung im Wettbewerb mit den in Drittländern tätigen Finanzdienstleistern unabdingbar erforderlich. Diese Voraussetzungen liegen gegenwärtig offensichtlich (noch) nicht vor.

Zu II. 9

Bei der Bemessung des Zinssatzes für hinterzogene Steuern ist zu berücksichtigen, dass die zu zahlenden Zinsen als Nebenleistungen steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass die strafrechtlichen Konsequenzen zu der nach § 235 AO geforderten Verzinsung hinzutreten.

Antrag der Fraktion der FDP
Steuervollzug effektiver machen
BT-Drucksache 16/11734

Wir stimmen den Feststellungen weitgehend zu. Bevor immer neue Maßnahmen ergriffen werden, sollten die vorhandenen Instrumente zur Sachverhaltsaufklärung genutzt werden.

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit wurde im Jahr 2003 der automatisierte Abruf von Kontoinformationen (§93 Abs. 7 und 8, § 93 b AO) auch für steuerliche Zwecke eingeführt. Mit diesen Vorschriften, die inhaltlich an die im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes neu geschaffene Bestimmung des § 24c KWG anknüpfen, wurde das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angesiedelte Verfahren des auto-

matischen Kontenabrufsystems auch für die Finanzbehörden nutzbar gemacht, um diesen eine Verifikation der Angaben von Steuerpflichtigen über deren Kontoverbindungen zu ermöglichen. Die einzelnen Finanzbehörden sollen über das Bundesamt für Finanzen bei Kreditinstituten unter bestimmten Voraussetzungen Kontoinformationen über Steuerpflichtige abrufen können. Zu diesem Zweck haben die Kreditinstitute die nach § 24 c KWG vorzuhaltende Kontendatei auch für Abrufe nach der Abgabenordnung zu führen.

Bereits im Zusammenhang mit der Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 24c KWG hatte sich die Kreditwirtschaft gegen die mit der Anlegung umfangreicher Datenbestände und der Möglichkeit des anonymisierten Abrufs verbundenen massiven Einschnitte in das Recht des Bankkunden auf informationelle Selbstbestimmung gewandt. Der Bürger muss darüber Kenntnis erhalten, wer was und bei welcher Gelegenheit über ihn erfährt. Die automatisierte und anonyme Abfrage von Kontendaten stellt aber einen erheblichen Eingriff in dieses Grundrecht dar. Die „verdeckte Ermittlung“ von Kontendaten der Betroffenen zur Verfolgung von Straftaten stellt eine rechtsstaatlich bedenkliche Abkehr von verfassungsgemäßen und strafprozessualen Grundsätzen dar, wonach die Ermittlungen gegen einen Beschuldigten grundsätzlich offen erfolgen. Diese seinerzeit geäußerten Bedenken - denen bislang im Zusammenhang mit § 24 c KWG nicht Rechnung getragen wurde - gelten umso mehr, wenn das Kontenabrufverfahren nicht nur zur Verfolgung von Straftaten, sondern auch zum Zwecke des allgemeinen Besteuerungsverfahrens genutzt wird. Der ursprüngliche Zweck der Einführung des Abrufverfahrens - der Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung des internationalen Terrorismus - findet sich hier nicht mehr wieder.

Hinzu tritt, dass die Kreditinstitute mit der Nutzung des Kontenabrufs auch für steuerliche Nachprüfungen noch stärker als bisher in das Besteuerungsverfahren der Kunden einbezogen werden. Hieraus ergeben sich umfangreiche Auswirkungen auf die in der Kreditwirtschaft eingesetzten Systeme, die mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht angemessen, die Kreditinstitute ohne Erstattungsmöglichkeit zur Finanzierung der Aufgaben der Finanzverwaltung heranzuziehen. Es fehlt immer noch eine der allgemeinen Regelung in § 107 AO entsprechende Vorschrift, wonach die Kosten des Abrufs von den ersuchenden Behörden getragen werden.

Antrag der Fraktion der FDP

Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung BT-Drucksache 16/9836

Erklärtes Ziel der Vorschläge für Änderungen bei der Umsatzbesteuerung bildet die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Dieses Anliegen wird auch von der Kreditwirtschaft ausdrücklich unterstützt. Die Vorschläge müssen jedoch zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs geeignet und im Hinblick auf Zusatzbelastungen für die Wirtschaft verhältnismäßig sein.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Bundesverantwortung für den Steuervollzug übernehmen BT-Drucksache 16/9479

Für den Bereich der Kreditwirtschaft können wir den Befund, dass wichtige Sonderprüfungen in vielen Bundesländern heruntergefahren wurden, nicht bestätigen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Steuermissbrauch wirksam bekämpfen – Vorhandene Steuerquellen erschließen BT-Drucksache 16/9166

Anzeigepflicht für sog. Steuergestaltungsmodelle

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht für Steuergestaltungen (§ 138a AO-E) soll eingreifen, wenn Steuerpflichtige das geltende Recht legal für sich nutzen. Hierdurch würden in letzter Konsequenz grundlegende Prinzipien unserer Verfassung wie die Freiheitsrechte und der Gesetzesvorbehalt ausgehöhlt. Der Bundesrat hat diesen Vorschlag des Bundesrats-Finanzausschusses deshalb konsequenterweise bereits im Jahr 2007 nicht übernommen.

Der Finanzausschuss des Bundesrates hatte dem Plenum vorgeschlagen, dass Steuergestaltungen dem Bundeszentralamt für Steuern gegenüber angezeigt werden müssen. Als Steuergestaltungen angesehen werden sollten dabei bestimmte Sachverhalte, die in einem Katalog abschließend aufgeführt waren. Aufgeführt waren dort zumeist grenzüberschreitende Sachverhalte, die betroffen sein sollten, wenn durch sie deutsche Steuern vermieden oder zeitlich verschoben oder Erstattungen oder Anrechnungen begründet werden (Steuerarbitragefälle). Mit

der Anzeige sollten keine rechtlichen Wirkungen gegenüber den Steuerpflichtigen verbunden sein, sondern lediglich die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, darauf zu reagieren.

Erfüllen sollten diese Anzeigepflicht die Vermarkter, nicht die Nutzer. Verstöße gegen die Pflicht sollten als Ordnungswidrigkeit mit hohen Bußgeldern (bis zu 5 Millionen Euro) verfolgt werden können.

Das Plenum des Bundesrates hat den Vorschlag seines Finanzausschusses zu Recht nicht in seine endgültige Stellungnahme mit aufgenommen (vgl. BR-Drs. 544/07 vom 21.09.2007).

Eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einzuführen, halten wir nicht für notwendig. Denn bereits heute gibt es in Deutschland zahlreiche Missbrauchsregelungen, die genau die Sachverhalte im Auge haben, die dadurch angezeigt werden sollen. Verwiesen sei insoweit neben der allgemeinen Regelung in § 42 AO beispielsweise auf die besonderen Regelungen in § 2b EStG für Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnliche Modelle, in § 15b EStG für Steuerstundungsmodelle und in § 50d Abs. 3, 8 und 9 EStG für Fälle von Doppelbesteuerungsabkommen.

Unternehmen mit bürokratischen Anzeigepflichten zu belasten, wenn diese legale, aber ggf. „unerwünschte Steuergestaltungen“ nutzen, ist nicht angemessen. Denn die Kenntnis allein von legalen Gestaltungsmöglichkeiten reicht nicht aus, um einen gleichmäßigen Steuervollzug herzustellen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen vielmehr, dass bei komplexen internationalen Sachverhalten eine Abhilfe nur einvernehmlich zwischen den beteiligten Staaten geschaffen werden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen eben gerade nicht zu gleichmäßigem, sondern zu neuem ungleichmäßigem Steuervollzug führen - nur jetzt zu Lasten des Steuerpflichtigen. - Auch hat sich der Gesetzgeber selbst bisher oft widersprüchlich verhalten. Einerseits waren ihm zahlreiche Gestaltungen bekannt, andererseits hat er bewusst nicht geregelt. Angeführt seien hier nur die Fälle der Doppelberücksichtigung von Wirtschaftsgütern beim Leasing (vgl. § 138a Abs. 2 Nr. 1 AO-E), Wertpapierleihen über den Dividendentstichtag (vgl. jetzt § 8b Abs. 10 KStG) oder unterschiedliche Abschreibungsregelungen.

Die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen würde zu massiv erhöhter Steuerbürokratie führen, sowohl auf Seiten der Anbieter, der Berater und der Finanzverwaltung als auch beim einzelnen Steuerpflichtigen. Bei den Anbietern müssten nicht nur bewusst auf Steuervorteile zielende Produkte, sondern auch insbesondere – und dies ist die weitaus überwiegende Zahl - alle Produktentwicklungen, die neben einer wirtschaftlichen Problemlösung für den Kunden auch eine Steuerkomponente enthalten, sowie sämtliche in den Vertrieb genommenen Produkte auf ihre steuerlichen Auswirkungen und ggf. Meldepflicht hin untersucht

werden. Beim Bankvertrieb könnte dies zwangsläufig eine über die heutige Prospekthaftung hinausgehende Initiatorenhaftung begründen. Zudem wären die Meldepflichten nur mit Einführung eines eigenen EDV-Systems handhabbar.

Der Vorschlag setzt sich an keiner Stelle damit auseinander, wie weit die Meldepflicht rein wirtschaftlich begründete Gestaltungen erfasst, wie weit diese in eine Grauzone gedrängt würden, wie viele Steuererklärungen mit Vorbehalt versehen würden, wie Finanzdienstleister bei Massenprodukten die Meldepflicht handhaben sollen, wie die Bundesfinanzverwaltung die dort eingehenden Datenmengen technisch und inhaltlich angemessen schnell aufarbeiten will, wie - womöglich mit erheblichem Zeitverzug - später als „nicht schädlich“ qualifizierte Gestaltungen von einer künftigen Meldepflicht möglichst kurzfristig freigestellt werden.

Die Anzeigepflicht würde inländische Anbieter gegenüber ausländischen Anbietern erheblich benachteiligen. Es steht zu befürchten, dass bei einer entsprechenden Regelung jede Art der Produktentwicklung und –Vermarktung künftig nur mehr vom Ausland her betrieben wird.

Wenn als Vorbild auf entsprechende Regelungen in anderen Rechtsordnungen wie den USA oder Großbritannien verwiesen wird, gilt es aber auch deren Veranlagungssystem und die dortigen Missbrauchsbestimmungen mit zu berücksichtigen.

So gibt es in den USA - anders als in Deutschland - keine Veranlagungen von Amts wegen und keine flächendeckenden, effizienten Betriebsprüfungen, sondern Selbstveranlagungen, die durch die Anzeigepflicht sachgerecht ergänzt werden. In Großbritannien gibt es keine Missbrauchsgesetzgebung. In Kanada gelten die Anzeigepflichten ausschließlich für Verlustzuweisungsmodelle.

In Frankreich, das ein dem deutschen Recht sehr ähnliches Rechts- und Steuersystem besitzt, wurde dagegen erst jüngst 2005 und 2006 bewusst von der Einführung einer Anzeigepflicht Abstand genommen. Ausschlaggebend waren dafür folgende Erwägungen:

- die Vorschriften seien zu wenig definiert und damit unklar, wodurch das Bestimmtheitsgebot verletzt werde;
- es entstehe eine dauerhafte Rechtsunsicherheit;
- die angelsächsischen Regelungen passten nicht zu den allgemeinen Prinzipien des französischen Rechts;
- das gesetzgeberische Ziel sei bereits mit den vorhandenen Mitteln erreichbar;

- für die Unternehmen ergäben sich deutlich höhere Belastungen; der Bürokratieaufwand erhöhe sich;
- aus der Meldung ergebe sich für die Anzeigepflichtigen keine garantierte Rechtssicherheit;
- es handele sich um eine neue Kontrollmaßnahme in einem diesbezüglich bereits gut ausgestatteten Land;
- durch die Anzeigepflichtigen seien schwierige Anwendungsfragen zu klären, zu denen insbesondere auch die Vertraulichkeit gehöre;
- mit der Anzeigepflicht mische sich der Staat ungerechtfertigt in Unternehmensangelegenheiten ein.

Diese Gründe lassen sich nahtlos auf das deutsche System übertragen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Hintertür für Steuerhinterzieher

BT-Drucksache 16/9421

Zu1.

Hinsichtlich der Haltung der deutschen Kreditwirtschaft zur Überarbeitung der Zinsinformationsrichtlinie verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf unsere Anmerkungen unter II.1 zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Steuerhinterziehung bekämpfen, BT-Drucksache 16/11389.

Zu Nr.4

Einseitige nationale Maßnahmen zur Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sind zur Lösung des Problems ungeeignet. Sie führen lediglich zu gravierenden Hemmnissen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und können zu einem nahezu vollständigen Ausschluss deutscher Kreditinstitute vom grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr führen.

Allgemein darf die unkooperative Haltung anderer Staaten nicht dazu führen, dass der rechts-treue Steuer zahlende Bürger unter einen Generalverdacht der Steuerhinterziehung bzw. der Anwendung „steuerschädlicher Praktiken“ gestellt wird. Der Steuer zahlende Bürger wird anderenfalls anstelle der unkooperativen Staaten in Haftung genommen und mit Maßnahmen

belastet bzw. staatlichem Handeln ausgesetzt, das weit über das Ziel hinausgeht und offensichtlich rechtsstaatliche Grundsätze verletzt.

Der Versuch, grenzüberschreitende Sachverhalte allein durch nationale Regelungen in den Griff zu bekommen, ist der falsche Weg. Im Zeitalter einer globalisierten und digitalisierten Wirtschaft wirkt dieser Ansatz rückwärts gewandt. Probleme zwischen Staaten oder den Finanzverwaltungen dieser Staaten müssen auch bilateral auf dieser Ebene gelöst werden. Ansonsten werden Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen provoziert. Auch der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Dezember 2008 (BT-Drs. 16/11389), auf die sich der vorgelegte Entwurf beruft, fordert primär eine Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2009 im Rahmen ihrer Strategie zur besseren Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht. Der erste Richtlinienvorschlag betrifft die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (KOM(2009)28). Mit diesem Vorschlag soll die grenzüberschreitende Steuererhebung erleichtert werden. Der zweite – in diesem Zusammenhang sehr viel bedeutendere Vorschlag – behandelt die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (KOM(2009)29). Er soll die Steuerfestsetzung durch grenzüberschreitende Amtshilfe erleichtern, indem der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und erweitert wird. Ein rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Informationsaustausch, der den Anforderungen des Datenschutzes genügt, ist nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch darüber hinaus der allein Erfolg versprechende Weg für eine zutreffende Besteuerung. Natürlich verkennen wir nicht, dass solche Verhandlungen unter Umständen langwierig und schwierig sein können, aber die Erfolge sind dafür auch dauerhafter und werden vom Steuerbürger eher akzeptiert, als Sanktionen im einzelnen Steuerfall, ohne dass hierzu eine konkrete Veranlassung besteht.